

Amtliche Mitteilungen

Datum 28. Oktober 1991

Nr. 11/1991

Inhalt

Diplomprüfungsordnung

für den integrierten Studiengang

Medien-Planung, -Entwicklung und -Beratung

an der

Universität-Gesamthochschule-Siegen

Vom 19. August 1991

- veröffentlicht im Gemeinsamen Amtsblatt des Kultusministeriums und des
Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfa-
len (GABl.NW. S. 312)

**Diplomprüfungsordnung
für den integrierten Studiengang
Medienplanung, Medienentwicklung und Medienberatung
an der Universität - Gesamthochschule - Siegen
Vom 19. August 1991**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 91 Abs. 1 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. März 1988 (GV. NW. S. 144), hat die Universität - Gesamthochschule - Siegen die folgende Diplomprüfungsordnung als Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums
- § 2 Zugangsvoraussetzung
- § 3 Diplomgrad
- § 4 Regelstudienzeit und Studienumfang
- § 5 Prüfungen und Prüfungsfristen
- § 6 Prüfungsausschuß
- § 7 Prüfer und Beisitzer
- § 8 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Diplom-Vorprüfung

- § 10 Zulassung
- § 11 Zulassungsverfahren
- § 12 Ziel, Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung
- § 13 Klausurarbeiten
- § 14 Mündliche Prüfungen
- § 15 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 16 Wiederholung der Diplom-Vorprüfung
- § 17 Erwerb der fachgebundenen Hochschulreife
- § 18 Zeugnis

III. Diplomprüfung

- § 19 Zulassung
- § 20 Umfang und Art der Diplomprüfung
- § 21 Diplomarbeit
- § 22 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit
- § 23 Klausurarbeiten
- § 24 Mündliche Prüfungen
- § 25 Zusatzprüfungen
- § 26 Projekte
- § 27 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 28 Wiederholung der Diplomprüfung
- § 29 Zeugnis
- § 30 Diplomurkunde

IV. Schlußbestimmungen

- § 31 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung
- § 32 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 33 Aberkennung des Diplomgrades
- § 34 Inkrafttreten und Veröffentlichung

I. Allgemeines

§ 1

Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums

(1) Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluß des Studiums im integrierten Studiengang Medienplanung, Medienentwicklung und Medienberatung. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben wurden, die Zusammenhänge des Faches überblickt werden und die Fähigkeit vorhanden ist, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

(2) Das Studium soll den Studenten unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, daß sie zu wissenschaftlicher Arbeit, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnis und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden.

§ 2

Zugangsvoraussetzung

(1) Zum Studium kann nur zugelassen werden, wer neben der Hochschulreife oder der Fachhochschulreife ein zweimonatiges Praktikum (acht Wochen) in einem der zentralen Medienbereiche absolviert hat (insbesondere Presse, Rundfunk, Film; Werbung, Öffentlichkeitsarbeit; Kulturarbeit). Der Nachweis ist in Form einer Bescheinigung, aus der die Art und Dauer der ausgeführten Tätigkeiten zu ersehen sind, beim Studentensekretariat vorzulegen.

(2) Hat der Kandidat eine abgeschlossene Berufsausbildung oder äquivalente Tätigkeit in einem medienrelevanten Bereich nachgewiesen, wird auf den Nachweis der Ableistung eines Praktikums verzichtet.

(3) In Ausnahmefällen kann eine kontinuierliche und umfangreiche freie Mitarbeit bei Medieninstitutionen anerkannt werden. Arbeitsproben sind dem Prüfungsausschuß vorzulegen. Über die Anerkennung der Leistungen sowie über Fristüberschreitung entscheidet in begründeten Sonderfällen der Prüfungsausschuß.

(4) Die Fristen für die Vorlage der Bescheinigung bzw. der Arbeitsproben werden durch Aushang bekanntgegeben.

(5) Konnte das Praktikum aus Gründen, die der Bewerber nicht zu vertreten hat, nicht vollständig absolviert werden, ist eine Bescheinigung vorzulegen, wonach mindestens die Hälfte abgeleistet wurde und das gesamte Praktikum bis zum Beginn der Vorlesungszeit des zweiten Fachsemesters abgeschlossen werden wird. Der Nachweis über den Abschluß ist sodann zu erbringen.

§ 3

Diplomgrad

Ist die Diplomprüfung bestanden, verleiht der Fachbereich 3 - Sprach- und Literaturwissenschaften - den Diplomgrad „Diplom-Medienwirt“ bzw. „Diplom-Medienwirtin“.)

§ 4

Regelstudienzeit und Studienumfang

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Diplomprüfung acht Semester und drei Monate.

(2) Der Studienumfang im Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich soll insgesamt 165 Semesterwochenstunden (145 zuzüglich zwei vierwöchige Praktika) betragen; davon entfallen auf den nicht prüfungsrelevanten Wahlbereich etwa vier SWS. In der Studienordnung sind die Studieninhalte so auszuwählen und zu begrenzen, daß das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Dabei ist zu gewährleisten, daß der Kandidat im Rahmen dieser Prüfungsordnung nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen kann und Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in einem ausgeglichenen Verhältnis zur selbständigen Vorbereitung und Vertiefung des Stoffes und zur Teilnahme an zusätzlichen Lehrveranstaltungen, auch in anderen Studiengängen, stehen.

§ 5

Prüfungen und Prüfungsfristen

(1) Der Diplomprüfung geht die Diplom-Vorprüfung voraus. Sie soll in der Regel vor Beginn des fünften Studiensemesters abgeschlossen sein. Die Diplomprüfung soll einschließlich der Diplomarbeit innerhalb der in § 4 Abs. 1 festgelegten Regelstudienzeit abgeschlossen sein.

(2) Die Meldung zur Diplom-Vorprüfung soll im vierten Studiensemester, die Meldung zur Diplomprüfung im siebten Studiensemester, und zwar jeweils mindestens sechs Wochen vor dem Prüfungstermin durch Einreichen des schriftlichen Antrags auf Zulassung zu der Prüfung (§ 10 bzw. § 19) beim Prüfungsausschuß erfolgen.

(3) Die Prüfungen können jeweils vor Ablauf der in Absatz 1 festgelegten Zeiten abgelegt werden, sofern die für die Zulassung erforderlichen Leistungen nachgewiesen werden.

§ 6

Prüfungsausschuß

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet der leitende Fachbereich 3 - Sprach- und Literaturwissenschaften - einen Prüfungsausschuß, dem auch Mitglieder anderer am Studiengang beteiligter Fachbereiche angehören sollen. Der Prüfungsausschuß besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und sieben weiteren Mitgliedern. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und drei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Professoren einschließlich der Privatdozenten, zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter und zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der Studenten gewählt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme des Vorsitzenden und dessen Stellvertreters Vertreter gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professoren und Privatdozenten und aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Prüfungsausschuß ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozeßrechts.

(3) Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuß dem Fachbereich regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und der Studienpläne. Der Prüfungsausschuß kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an den Fachbereich.

(4) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und drei weiteren Professoren oder Privatdozenten mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüfern und Beisitzern, nicht mit.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfung beizuwohnen.

(6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, ihre Stellvertreter, die Prüfer und die Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

*) Vorbehaltlich der Änderung der Verordnung über die Bezeichnung der nach Abschluß eines Studiums an einer wissenschaftlichen Hochschule zu verleihenden Diplomgrade und die Zuordnung der Diplomgrade zu den Fachrichtungen und Studiengängen (Diplom-Vorschrift) vom 26. Februar 1982 (GV NW S. 150) zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Oktober 1986 (GV NW S. 701)

**§ 7
Prüfer und Beisitzer**

- (1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüfer und die Beisitzer. Er kann die Bestellung dem Vorsitzenden übertragen. Zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem der Prüfung vorangehenden Studienabschnitt eine selbständige Lehrtätigkeit in dem Prüfungsfach ausgeübt hat. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.
- (2) Die Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (3) Der Kandidat kann für die Diplomarbeit und die mündlichen Prüfungen den Prüfer oder eine Gruppe von Prüfern vorschlagen. Auf die Vorschläge des Kandidaten soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Die Vorschläge begründen keinen Anspruch.
- (4) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, daß dem Kandidaten die Namen der Prüfer rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Prüfung, bekanntgegeben werden.

**§ 8
Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester**

- (1) Studienzeiten in demselben Studiengang an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes und dabei erbrachte Studienleistungen werden von Amts wegen angerechnet.
- (2) Studienzeiten in anderen Studiengängen oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden von Amts wegen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Diplom-Vorprüfungen und entsprechende Prüfungen sowie einzelne Prüfungsleistungen, die an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes in demselben Studiengang erbracht wurden, werden von Amts wegen angerechnet. Diplom-Vorprüfungen und einzelne Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden von Amts wegen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Absatz 2 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.
- (4) Prüfungsleistungen in Diplomprüfungen, die der Kandidat an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes in demselben Studiengang erbracht hat, werden von Amts wegen angerechnet. Das gleiche gilt für Prüfungsleistungen in Abschlußprüfungen anderer Studiengänge oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird.
- (5) In staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten erworbene Leistungsnachweise werden, soweit sie gleichwertig sind, als Studien- oder Prüfungsleistungen von Amts wegen angerechnet. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit sind gemeinsame Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz zu beachten.
- (6) Die in der Einstufungsprüfung gemäß § 66 WissHG nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten, aufgrund derer das Studium in einem höheren Fachsemester aufgenommen werden kann, werden auch auf Studienleistungen des Grundstudiums und auf Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuß bindend.
- (7) Zuständig für Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 6 ist der Prüfungsausschuß. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreter zu hören.

**§ 9
Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn ohne triftige Gründe ein Prüfungstermin nicht wahrgenommen wird oder wenn nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe ein Rücktritt erklärt wird. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungsfrist erbracht wird.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Erkennt der Prüfungsausschuß die Gründe an, wird dem Kandidaten dies schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin festgesetzt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Der Versuch, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, z. B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, führt zu einer Bewertung der betreffenden Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0). Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden in der Regel

nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluß sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuß den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

- (4) Der Kandidat kann innerhalb von 14 Tagen verlangen, daß Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuß überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

II. Diplom-Vorprüfung

**§ 10
Zulassung**

- (1) Zur Diplom-Vorprüfung kann nur zugelassen werden, wer
 - 1. das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife), der Fachhochschulreife oder einer als gleichwertig anerkannten Vorbildung besitzt,
 - 2. an der Universität - Gesamthochschule - Siegen für den integrierten Studiengang Medienplanung, Medienentwicklung und Medienberatung eingeschrieben oder gemäß § 70 Abs. 2 WissHG als Zweithörer zugelassen ist,
 - 3. an folgenden Lehrveranstaltungen nach näherer Bestimmung der Studienordnung mit Erfolg teilgenommen hat und dabei die folgenden Nachweise erbracht hat:
 - je einen unbenoteten Leistungsnachweis (auf der Grundlage von schriftlicher Arbeit, Thesenpapier, Referat, Vorbereitung und Durchführung einer Sitzung oder medienpraktischer Arbeit)
 - 3.1 Einführung in den Studiengang Medienplanung, Medienentwicklung und Medienberatung,
 - 3.2 Einführung in die Medienpsychologie,
 - 3.3 Methoden der empirischen Sozialforschung,
 - 3.4 Kreativitätsförderung,
 - 3.5 Gerätebedienung,
 - 3.6 Elektronische Datenvorarbeitung;
 - je einen benoteten Leistungsnachweis (Hausarbeit, schriftlich ausgearbeitetes Referat bzw. Arbeitsproben der Produktgestaltung)
 - 3.7 Medientechnik,
 - 3.8 Medienrecht oder Medienpolitik oder Medienpsychologie oder Medienpädagogik oder Mediensoziologie,
 - 3.9 Produktgestaltung
 - Die Form, in der die Leistungsnachweise erbracht werden können, wird zu Beginn der Veranstaltung bekanntgegeben;
 - je einen Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an:
 - 3.10 Praktikum,
 - 3.11 Exkursion auf der Grundlage eines Berichtes.
- (2) Die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen werden im Falle des § 8 Abs. 6 durch entsprechende Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung ganz oder teilweise ersetzt.
- (3) Der Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung ist schriftlich an den Prüfungsausschuß zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:
- 1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 - 2. das Studienbuch und
 - 3. eine Erklärung darüber, ob bereits eine Diplom-Vorprüfung oder eine Diplomprüfung in dem Studiengang Medienplanung, Medienentwicklung und Medienberatung oder verwandten Studiengängen nicht oder endgültig nicht bestanden wurde, ob ein Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren wurde oder ob ein anderes Prüfungsverfahren läuft.
- (4) Ist es nicht möglich, eine nach Absatz 3 Satz 2 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

**§ 11
Zulassungsverfahren**

- (1) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuß oder gemäß § 6 Abs. 3 Satz 5 dessen Vorsitzender.
 - (2) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn
 - a) die in § 10 Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - b) die Unterlagen unvollständig sind oder
 - c) die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung in dem Studiengang Medienplanung, Medienentwicklung und Medienberatung oder verwandten Studiengängen an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden wurde.
- Die Zulassung darf im übrigen nur abgelehnt werden, wenn der Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist (§ 16 Abs. 2) verloren wurde.

**§ 12
Ziel, Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung**

- (1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll nachgewiesen werden, daß das Ziel des Grundstudiums erreicht wurde und daß insbesondere die inhaltlichen

Grundlagen des Faches, ein methodisches Instrumentarium und die systematische Orientierung erworben wurden, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.

(2) Die Diplom-Vorprüfung erstreckt sich auf die folgenden Fächer:

1. Medienanalyse,
2. Medientheorie oder -geschichte,
3. Medienorganisation oder -wirtschaft.

(3) Die Fachprüfungen nach Absatz 2 Nrn. 1 und 2 bestehen in einer Klausurarbeit und einer mündlichen Prüfung, die Fachprüfung nach Absatz 2 Nr. 3 besteht in einer Klausurarbeit.

(4) Als Gegenstand der Fachprüfungen sind (außer in den Fächern Medienwirtschaft und Medienorganisation) aus den folgenden drei Gruppen zwei Medienbereiche zu wählen, jedoch nicht aus derselben Gruppe:

1. Printmedien oder Hörfunk,
2. Fernsehen oder Film,
3. Neue Medien.

(5) Wird durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses glaubhaft gemacht, daß wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung die Prüfung ganz oder teilweise nicht in der vorgesehenen Form abgelegt werden kann, hat der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(6) Die Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung können durch gleichwertige Leistungen im Rahmen einer Einstufungsprüfung gemäß § 66 Abs. 1 WissHG ersetzt werden.

§ 13 Klausurarbeiten

(1) In den Klausurarbeiten soll nachgewiesen werden, daß in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden des Faches erkannt und Wege zu einer Lösung gefunden werden können.

(2) Die Klausurarbeiten in den Fächern nach § 12 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 erstrecken sich über drei, die Klausurarbeit aus einem der Fächer nach § 12 Abs. 2 Nr. 3 erstreckt sich über vier Zeitstunden.

(3) Jede Klausurarbeit ist von zwei Prüfern gemäß § 15 Abs. 1 zu bewerten. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen. Die Note der Klausurarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

§ 14 Mündliche Prüfungen

(1) In den mündlichen Prüfungen soll der Kandidat nachweisen, daß er die Zusammenhänge des Prüfungsbereiches erkennt und spezielle Fragestellungen in die Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob der Kandidat über breites Grundlagenwissen verfügt.

(2) Wenn in mindestens zwei der in § 12 Abs. 2 bezeichneten Fächer in den Klausurarbeiten mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) erreicht wurde, kann mit den mündlichen Prüfungen begonnen werden.

(3) Mündliche Prüfungen werden entweder vor mehreren Prüfern (Kolegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers (§ 7 Abs. 1 Satz 4) als Gruppenprüfungen oder als Einzelprüfungen abgelegt. Hierbei wird jeder Kandidat in einem Prüfungsfach grundsätzlich nur von einem Prüfer geprüft. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 15 Abs. 1 hat der Prüfer die anderen Prüfer oder den Beisitzer zu hören.

(4) Die mündliche Prüfung dauert je Kandidat und Fach in der Regel mindestens 15 und höchstens 30 Minuten.

(5) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung in den einzelnen Fächern sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Kandidaten im Anschluß an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.

(6) Studenten, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen, sofern nicht ein Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 15 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

- | | |
|-----------------------|--|
| 1 = sehr gut | = eine hervorragende Leistung; |
| 2 = gut | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |
| 3 = befriedigend | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht, |
| 4 = ausreichend | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt; |
| 5 = nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzieren Bewertung Zwischenwerte gebildet werden, die Noten 0,7, 4,3, und 5,3 sind dabei ausgeschlossen

(2) Die Fachnote errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Die Fachnote lautet

- bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut,
- bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut,
- bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend,
- bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend,
- bei einem Durchschnitt über 4,0 = nicht ausreichend.

(3) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachnoten mindestens „ausreichend“ (4,0) sind.

(4) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Fachnoten in den einzelnen Prüfungsfächern. Die Gesamtnote einer bestandenen Diplom-Vorprüfung lautet

- bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut,
- bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut,
- bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend,
- bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend.

(5) Bei der Bildung der Fachnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 16 Wiederholung der Diplom-Vorprüfung

(1) Die Prüfung kann jeweils in den Fächern, in denen sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, zweimal wiederholt werden. Fachnoten, die mindestens „ausreichend“ (4,0) sind, werden angerechnet, Noten für die schriftlichen Prüfungen dagegen nicht. Der Prüfungsausschuß bestimmt die Fristen, innerhalb deren die Wiederholungsprüfungen abgelegt werden sollen. Die erste Wiederholungsprüfung soll innerhalb von zwei Semestern nach Abschluß der nicht bestandenen Prüfung abgeschlossen sein. Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen. Die Wiederholung einer bestandenen Fachprüfung ist nicht zulässig.

(2) Der Prüfungsanspruch geht verloren, wenn die Meldung zur Wiederholungsprüfung nicht innerhalb eines Jahres nach dem fehlgeschlagenen Versuch oder - bei Nichtbestehen mehrerer Fachprüfungen - nach der letzten nicht bestandenen Fachprüfung erfolgt, es sei denn, es wird nachgewiesen, daß das Versäumnis dieser Frist nicht auf eigenem Verschulden beruht. Die erforderlichen Feststellungen trifft der Prüfungsausschuß.

§ 17 Erwerb der fachgebundenen Hochschulreife

Kandidaten, die die Fachhochschulreife besitzen, erwerben nach Maßgabe der Verordnung über den Erwerb der fachgebundenen Hochschulreife während des Studiums in integrierten Studiengängen vom 23. September 1981 (GV. NW. S. 596), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Mai 1990 (GV. NW. S. 350), die fachgebundene Hochschulreife, wenn sie bei Beendigung des Grundstudiums in dem integrierten Diplomstudiengang Medienplanung, Medienentwicklung und Medienberatung den erfolgreichen Abschluß von Brückenkursen in Deutsch (80 SWS), Englisch (80 SWS) und (alternativ) Mathematik oder einer zweiten Fremdsprache (80 SWS) nachweisen und die Diplom-Vorprüfung bestanden haben. In das Zeugnis über die bestandene Diplom-Vorprüfung ist ein entsprechender Vermerk aufzunehmen.

§ 18 Zeugnis

(1) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach dem Erbringen der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis ausgestellt, das die einzelnen Fachnoten und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht ist. In den Fällen des § 17 ist das Zeugnis erst nach Eintragung des Vermerks über den Erwerb der fachgebundenen Hochschulreife auszuhändigen.

(2) Ist die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Diplom-Vorprüfung wiederholt werden kann.

(3) Der Bescheid über die nicht bestandene Diplom-Vorprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Wenn die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden wurde, wird auf Antrag gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zum Bestehen der Diplom-Vorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen läßt, daß die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden ist.

III. Diplomprüfung

§ 19 Zulassung

(1) Zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) besitzt oder die Einstufungsprüfung (§ 8 Abs. 6) bestanden hat,
2. die Diplom-Vorprüfung in dem integrierten Studiengang Medienplanung, Medienentwicklung und Medienberatung oder eine gemäß § 8 Abs. 3 als gleichwertig angerechnete Prüfung bestanden hat,
3. an der Universität - Gesamthochschule - Siegen für den integrierten Studiengang Medienplanung, Medienentwicklung und Medienberatung eingeschrieben ist.

- 4 für zwei der nachstehenden Fachgruppen je einen unbenoteten Leistungsnachweis und für die zwei anderen je einen benoteten Leistungsnachweis erbracht hat:
 - 4.1 Mediengeschichte oder -analyse.
 - 4.2 Medienethik.
 - 4.3 Medienpsychologie oder -soziologie oder -pädagogik.
 - 4.4 Medienwirtschaft oder -organisation oder -ergonomie.
- Zusätzlich ist die erfolgreiche Teilnahme an zwei Projekten und einem Praktikum nachzuweisen.

(2) In dem Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung sind die gewählten Prüfungsfächer gemäß § 20 und gegebenenfalls die Zusatzfächer gemäß § 25 zu bezeichnen. Im übrigen gelten die §§ 10 und 11 entsprechend.

§ 20

Umfang und Art der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung besteht aus der Diplomarbeit und den Fachprüfungen. Die Fachprüfungen bestehen aus

- 1. den Klausurarbeiten,
- 2. den mündlichen Prüfungen.

Die Diplomprüfung wird zeitlich in der genannten Reihenfolge abgelegt.

(2) Die schriftlichen und mündlichen Prüfungen erstrecken sich auf folgende Fächer:

- 1. Medientheorie,
- 2. Mediengeschichte oder -analyse,
- 3. Medienpsychologie oder -soziologie oder -pädagogik und
- 4. nach Wahl des Kandidaten auf zwei der folgenden Fächer:
 - Medienwirtschaft
 - Medienorganisation
 - Medienergonomie.

Es darf kein Fach gewählt werden, für das bereits ein benoteter Leistungsnachweis für die Zulassung zur Prüfung vorgelegt worden ist.

(3) Die Klausurarbeiten in den Fächern gemäß Absatz 2 Satz 1 Nrn. 1 bis 4 dauern jeweils vier Stunden. Die mündlichen Prüfungen in den in Absatz 2 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 aufgeführten Fächern dauern je Kandidat und Fach in der Regel mindestens 45 und höchstens 60 Minuten, in den in Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 genannten Fächern je Kandidat und Fach in der Regel 15 Minuten und höchstens 30 Minuten.

(4) Als Gegenstand der Fachprüfungen (außer in den Fächern Medienwirtschaft und Medienorganisation) sind aus den folgenden drei Gruppen zwei Medienbereiche zu wählen, die jedoch nicht derselben Gruppe zugeordnet sein dürfen:

- 1. Printmedien oder Hörfunk,
- 2. Fernsehen oder Film,
- 3. Neue Medien.

(5) Eine der schriftlichen Fachprüfungen kann vorgezogen und durch fachliche Leistungen in einem Projekt gemäß § 26 abgedeckt werden.

(6) Wird durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft gemacht, daß wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung die Prüfung ganz oder teilweise nicht in der vorgesehenen Form abgelegt werden kann, hat der Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

**§ 21
Diplomarbeit**

(1) Die Diplomarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die die wissenschaftliche Ausbildung abschließt. Sie soll zeigen, daß der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Diplomarbeit kann von jedem nach § 7 Abs. 1 bestellten Prüfer ausgegeben und betreut werden. Soll die Diplomarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema der Diplomarbeit zu machen.

(3) Auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, daß der Kandidat rechtzeitig ein Thema für eine Diplomarbeit erhält.

(4) Sofern die Diplomarbeit aus einer Projektarbeit hervorgeht, kann die Diplomarbeit auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(5) Das Thema der Arbeit kann erst nach erfolgter Zulassung zur Diplomprüfung ausgegeben werden. Die Ausgabe erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(6) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt sechs Monate. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, daß die Diplomarbeit innerhalb der vorgesehenen Frist abgeschlossen werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten beiden Monate zurückgegeben werden. Ausnahmsweise kann der Prüfungsausschuß im Einzelfall auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um bis zu zwei Monate verlängern.

(7) Bei der Abgabe der Diplomarbeit ist eine Erklärung beizulegen, aus der hervorgeht, daß die Arbeit selbstständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht wurden.

§ 22

Annahme und Bewertung der Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuß in drei gebundenen Exemplaren abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(2) Die Diplomarbeit ist von zwei Prüfern innerhalb von sechs Wochen zu begutachten. Einer der Gutachter soll der Prüfer sein, der die Arbeit betreut hat. Der zweite Prüfer wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses benannt. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 15 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note der Diplomarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0, wird vom Prüfungsausschuß ein dritter Prüfer zur Bewertung der Diplomarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Diplomarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Diplomarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.

§ 23

Klausurarbeiten

(1) Mit den Klausurarbeiten kann erst begonnen werden, wenn die Diplomarbeit mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet wurde.

(2) Im übrigen gelten § 13 Abs. 1 und 3 sowie § 20 Abs. 3 Satz 1 entsprechend.

§ 24

Mündliche Prüfungen

(1) Mit den mündlichen Prüfungen kann erst begonnen werden, wenn mindestens drei der in § 20 Abs. 2 bezeichneten Fächer in den Klausurarbeiten mit der Note „ausreichend“ oder besser beurteilt wurden.

(2) § 14 Abs. 1, 3 und 5 sowie § 20 Abs. 3 Satz 2 gelten entsprechend.

§ 25

Zusatzprüfungen

(1) In weiteren als den vorgeschriebenen Fächern kann sich der Kandidat einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer).

(2) Der Kandidat kann sich auch in den Projektbereichen (Programmplanung; Werbung/PR, Personalwesen), die nicht für die Diplomarbeit gewählt worden sind, einer zusätzlichen Prüfung unterziehen. Die Fachnote ergibt sich aus der Projektleistung und einer mündlichen Prüfung von 30 bis 45 Minuten Dauer.

(3) Das Ergebnis der Zusatzprüfung wird auf Antrag in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 26

Projekte

(1) Projekte sind auf die Lösung eines komplexen praxisbezogenen Problems eines Faches in Gruppenarbeit gerichtet und sollen dabei möglichst interdisziplinäre Aspekte berücksichtigen.

(2) Fachliche Leistungen (Projektbericht und gegebenenfalls Beiträge zu Teilproblemstellungen) in einem Projekt, das einem der Prüfungsfächer gemäß § 20 Abs. 2 und 4 schwerpunktmäßig zugeordnet werden kann, werden auf Antrag des oder der für das Projekt verantwortlichen Lehrenden für die Diplomprüfung als schriftliche Fachprüfung angerechnet. Die Verantwortung für die Eignung der Projektleistung als Fachprüfung liegt bei den Projektleitern, die gemäß § 7 Abs. 1 prüfungsberechtigt sein müssen. Der Projektbericht ist fachbereichsöffentlich auszulegen. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Projektanteil jedes einzelnen Projektteilnehmers muß durch die Kennzeichnung seiner Teilnahme während der gesamten Projektdauer sowie aufgrund der Angabe von Kapiteln des Projektberichts, bearbeiteter Teilproblemstellungen oder anderer objektiver Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar sein. Über die Projektleistung ist durch den oder die Projektleiter ein Gutachten anzufertigen und zusammen mit dem Projektbericht sowie gegebenenfalls einer schriftlichen Ausfertigung des Referates benotet zu den Prüfungsakten zu geben.

(3) Projekte, die als Prüfungsleistungen anerkannt werden sollen, müssen den Handlungsfeldern Programmplanung, Werbung/Öffentlichkeitsarbeit oder Personalwesen zugeordnet sein und vor ihrem Beginn vom Projektleiter beim Prüfungsausschuß angemeldet werden. Bei der Anmeldung sind folgende Angaben zu machen:

- 1. Verantwortliche(r) Projektleiter,
- 2. geplantes Thema und Ziele des Projekts,
- 3. geplante Projektdauer,
- 4. gegebenenfalls vorläufige Namensliste der Teilnehmer.

Über die Anerkennung als Prüfungsleistung entscheidet der Prüfungsausschuß. Die Projektteilnehmer werden vor Projektbeginn durch den Prüfungsausschuß informiert, ob das Projekt als Prüfungsleistung anerkannt werden kann. Spätestens sechs Monate nach Projektbeginn sind dem Prüfungsausschuß endgültig mitzuteilen:

- 1. Teilnehmerliste,
- 2. Projektbeschreibung,
- 3. Zuordnung der Teilnehmer zu Projektteilen.

(4) Für Projekte, die als Prüfungsleistungen anerkannt werden sollen, beträgt die Bearbeitungsdauer zwei Semester. Das Arbeitsvolumen in diesen Projekten darf sechs Semesterwochenstunden nicht unterschreiten.

(5) Projekte können nur einmal als Prüfungsleistung anerkannt werden, und zwar entweder als Bestandteil der Diplomarbeit oder als Teil einer Fachprüfung (§ 20 Abs. 5).

§ 27

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen und für die Bildung der Fachnoten gilt § 15 entsprechend. Die Diplomprüfung ist auch dann nicht bestanden, wenn die Diplomarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet worden ist.

(2) Die Gesamtnote wird aus dem arithmetischen Mittel der Fachnoten und der Note der Diplomarbeit gebildet. Im übrigen gilt § 15 Abs. 4 und 5 entsprechend.

§ 28

Wiederholung der Diplomprüfung

(1) Die Fachprüfungen und die Diplomarbeit können bei „nicht ausreichenden“ Leistungen einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Diplomarbeit in der in § 21 Abs. 6 Satz 3 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn bei der Anfertigung der ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit kein Gebrauch gemacht worden ist.

(2) Eine zweite Wiederholung der Diplomarbeit ist ausgeschlossen. Die Fachprüfungen können ein zweites Mal wiederholt werden, wenn der Kandidat in mindestens einem der Prüfungsfächer die Fachnote „ausreichend“ (4,0) oder eine bessere Fachnote erhalten hat.

(3) Die Fristen, innerhalb deren die Wiederholungsprüfungen abgelegt werden sollen, bestimmt der Prüfungsausschuß. § 16 Abs. 1 Satz 4 und Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 29

Zeugnis

(1) Nach bestandener Diplomprüfung wird ein Zeugnis über die Ergebnisse ausgestellt. In das Zeugnis werden auch das Thema der Diplomarbeit und deren Note aufgenommen. Auf Antrag des Kandidaten werden in das Zeugnis auch die Ergebnisse der Prüfung in den Zusatzfächern und die bis zum Abschluß der Diplomprüfung benötigte Fachstudierendauer aufgenommen. § 18 gilt entsprechend.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

§ 30

Diplomurkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten eine Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Diplomgrades gemäß § 3 beurkundet.

(2) Die Diplomurkunde wird von dem Dekan des Fachbereichs 3 - Sprach- und Literaturwissenschaften - und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel des Fachbereichs versehen.

IV. Schlußbestimmungen

§ 31

Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getauscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getauscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat hierüber lauschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Vor einer Entscheidung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 32

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist binnen einem Monat nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 33

Aberkennung des Diplomgrades

(1) Der Diplomgrad wird aberkannt, wenn sich nachträglich herausstellt, daß er durch Täuschung erworben worden ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angenommen worden sind.

(2) Über die Aberkennung entscheidet der Fachbereichsrat.

§ 34

Inkrafttreten und Veröffentlichung

(1) Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1990 in Kraft.

(2) Diese Prüfungsordnung wird im Gemeinsamen Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (GABl. NW.) veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs 3 - Sprach- und Literaturwissenschaften - vom 16. 5. und 10. 10. 1990 und 6. 2. 1991 und des Senats der Universität - Gesamthochschule - Siegen vom 11. 6. 1990 und 11. 3. 1991 sowie der Genehmigung des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 23. 8. 1990 - II A 6-8126.22.

Siegen, den 19. August 1991

Der Rektor
der Universität - Gesamthochschule - Siegen
Universitätsprofessor Dr. K. Sturm